

Rechtsgrundlagen zur Prüfung

Der Gesetzgeber hat mit der BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) eine Verordnung über Sicherheit Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln erlassen und damit bestehendes europäisches Recht in deutsches Recht umgewandelt.

Unter dem Sammelbegriff „Arbeitsmittel“ werden hier Werkzeuge, Geräte Maschinen und Anlagen zusammengefasst.

Im folgenden Artikel richtet sich der Fokus jedoch ausschließlich auf den Teilbereich der „überwachungsbedürftigen Anlagen“ im Bereich der Autogen- und Gasetechnik.

Aufgrund der hier vorhandenen „explosionsgefährdeten Bereiche“, handelt es sich bei Autogenanlagen um überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der BetrSichV. (siehe hierzu BetrSichV §1 (2), TRBS 1201 Teil 1, GPSG §2 (7) sowie Richtlinie 97/23/EG Artikel 1 (2) 2.1.)

Der Gesetzgeber hat für überwachungsbedürftige Anlagen und somit Autogen- und Gasanlagen folgende Maßnahmen und Prüfungen unter ganzheitlicher Betrachtung ALLER Einzelkomponenten vorgeschrieben:

1. Gefährdungsbeurteilung

(Grundlagen: BetrSichV §3, §4, §5)

Um die Anlagensicherheit zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber nach den Vorgaben der BetrSichV §3 eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsmittel, insbesondere im Hinblick auf Gefährdungen die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst sowie in der Wechselwirkung mit anderen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen sowie der Arbeitsumgebung bestehen, durchzuführen.

2. Explosionsschutzdokument

(Grundlagen: BetrSichV §6 und §7)

Die in der Gefährdungsbeurteilung gewonnenen Erkenntnisse und festgelegten technischen wie organisatorischen Maßnahmen werden in dem nach BetrSichV §6 zu erstellenden Explosionsschutzdokument festgehalten und dienen als Vorgaben für die wiederkehrende Prüfung der Autogen- und Gasanlagen. Diese Vorgaben sind:

- ⇒ **Angabe der zu prüfenden Komponenten**
- ⇒ **Prüfumfang/Prüftiefe**
- ⇒ **Prüfintervalle**
- ⇒ **Qualifikation der mit der Prüfung zu beauftragenden Person** (siehe TRBS 1203 Teil 1)

3. wiederkehrende Prüfung der Anlagen

(Grundlagen: BetrSichV, BGR 104 – Fallbeispiele, TRAC 206 - Nr. 6.3.7, TRAC 207 - Nr. 9.36)

(aller Einzelkomponenten aus denen die Gesamtanlage besteht)

Auf Grundlage der in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten und im Explosionsschutzdokument festgehaltenen Prüfvorgaben ist eine wiederkehrende Prüfung der Arbeitsmittel durchzuführen. Als Einzelkomponenten der Gesamtanlage sind hierbei folgende Anlagenteile zu prüfen:

- weiter auf Seite 2 -

Brennerwagen / Einzelflaschenanlagen

- ⇒ Druckminderer mit Sicherheitsventil
- ⇒ Sicherheitsgeräte mit Mehrfachfunktion (Gebrauchsstellenvorlagen, Rückschlagsicherungen)
- ⇒ Mitteldruck-Schlauchleitungen
- ⇒ evt. Kupplungssysteme
- ⇒ evt. Handgriffsicherungen
- ⇒ Griffstücke
- ⇒ Schweiß-, Schneideinsätze

Zentralgasversorgung

- ⇒ Hochdruck-Schlauchleitungen
- ⇒ Zerfallsperrern, Schnellschlußeinrichtungen
- ⇒ Druckminderer
- ⇒ Sicherheitsabblaseeinrichtungen
- ⇒ Rohrleitungen
- ⇒ Absperrorgane
- ⇒ Entnahmestellendruckminderer
- ⇒ Sicherheitsgeräte mit Mehrfachfunktion (Gebrauchsstellenvorlagen, Rückschlagsicherungen)
- ⇒ Mitteldruck-Schlauchleitungen
- ⇒ evt. Kupplungssysteme
- ⇒ evt. Handgriffsicherungen
- ⇒ Griffstücke
- ⇒ Schweiß-, Schneideinsätze

Diese einzelnen Prüfkomponenten können von verschiedenen Personen durchgeführt werden. Dies ist jedoch wenig sinnvoll, da es zum Einen die Dokumentation erschwert und zum Anderen zu „Schnittstellen-Diskussionen“ führen kann, da der Eine sich möglicherweise nicht mehr, der Andere jedoch noch nicht verantwortlich sieht.

Über die erfolgte Prüfung ist eine Prüfdokumentation (Prüfbericht Grundlage: BetrSichV §19) zu erstellen, die wiedergibt, dass die Prüfungen aller Komponenten entsprechend der Vorgaben der Gefährdungsbeurteilung und des Explosionsschutzdokumentes erfolgt sind. Mit dieser Prüfdokumentation vervollständigt sich der Katalog aller geforderten Dokumente.

Der detaillierten und lückenlosen Gesamtdokumentation kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Nur mit dieser kann der Arbeitgeber im Schadenfall nachweisen, dass er im Vorfeld alle technischen und organisatorischen Maßnahmen so getroffen hat, dass der Schaden bei deren Einhaltung eigentlich nicht hätte passieren können. Diese Verantwortung lässt sich auch durch die Beauftragung fremder Unternehmen nicht gänzlich auf diese übertragen.

- weiter auf Seite 3 -

Bei einer Auftragsvergabe an ein prüfendes Fremdunternehmen kann der Arbeitgeber jedoch, über das Vertragsrecht, lediglich eine Mitverantwortung auf dieses übertragen. Dafür muss er sich von diesem die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen aller Anlagenteile, aus denen die Gesamtanlage insgesamt besteht, dokumentieren lassen. Als Grundlage für diese Prüfungen dienen die im Explosionsschutzdokument festgelegten Vorgaben.

Für ein beauftragtes Unternehmen wiederum gilt, dass dieses mit der Auftragsannahme und Dokumentation die volle Haftung für die von ihm durchgeführte Prüfung, unter Einhaltung der Vorgaben des Explosionsschutzdokumentes sowie aller gesetzlichen Bestimmungen, übernimmt.